

**Satzung der Naturschutzjugend (NAJU)
Baden-Württemberg e.V.
im Naturschutzbund Deutschland (NABU),
Landesverband Baden-Württemberg**

§ 1 Name und Sitz

Die Naturschutzjugend (NAJU) Baden-Württemberg im Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband (LV) Baden-Württemberg, ist die Jugendorganisation des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), Landesverband (LV) Baden-Württemberg e.V., und hat ihren Sitz in Stuttgart. Sie wird im folgenden Naturschutzjugend genannt. Das Emblem ist der Weißstorch. Die Verbandsfarben sind Rot (HKS 13K), Grün (HKS 64N) und Schwarz. Die Satzung der NAJU darf nicht im Widerspruch zur Satzung des NABU-Landesverbandes stehen. Satzungsänderungen bedürfen der Billigung des Vorstandes des NABU Landesverbandes.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Die Naturschutzjugend verfolgt ausschließlich gemeinnützige, überparteiliche und überkonfessionelle Ziele.

(2) Die Naturschutzjugend betreibt eine offene Jugendarbeit, das heißt, auch Personen, die nicht Mitglied sind, können an Veranstaltungen teilnehmen.

(3) Die Naturschutzjugend will Kindern und Jugendlichen das Verständnis für den Schutz der Natur und Umwelt vermitteln, sowie die Verbreitung des Natur- und Umweltschutzgedankens fördern.

(4) Darüber hinaus will die Naturschutzjugend ihre Mitglieder zum demokratischen und staatsbürgerlichen Denken im Sinne der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland erziehen und zur Persönlichkeitsbildung innerhalb der Gemeinschaft beitragen.

(5) Die Verwirklichung dieser Ziele soll insbesondere erfolgen durch:

a) eigenverantwortliche Gestaltung des Gruppenlebens im Rahmen der Satzungen des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), LV Baden-Württemberg e.V., und der Naturschutzjugend.

b) regelmäßige Durchführung von Gruppentreffen, naturkundlichen Exkursionen, Jugendfreizeiten, Seminaren, Arbeitseinsätzen u. ä.

c) gemeinsame Besuche von naturkundlichen, staatsbürgerlich relevanten und kulturellen Veranstaltungen.

d) Teilnahme an Veranstaltungen, insbesondere Vorträgen, Arbeitseinsätzen, Exkursionen und Lehrgängen.

e) Mitarbeit in Kreis- und Stadtjugendringen sowie dem Landesjugendring Baden-Württemberg.

f) regionale, überregionale und internationale Kontakte zu anderen Jugendverbänden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Naturschutzjugend verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Naturschutzjugend ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Naturschutzjugend dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln der Naturschutzjugend erhalten. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Naturschutzjugend keinen Anteil des Vereinsvermögens.

(4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Naturschutzjugend fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den gemeinnützigen Naturschutzbund Deutschland (NABU), LV Baden-Württemberg e.V., mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke i.S. § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied der Naturschutzjugend ist jedeR Jugendliche bis zu einem Alter von einschließlich 27 Jahren, die/der Mitglied im Naturschutzbund Deutschland (NABU), LV Baden-Württemberg e.V. ist. Vorstandsmitglieder sowie Kinder- und JugendgruppenleiterInnen der örtlichen Gruppen können auch älter als 27 Jahre sein. Kinder- bzw. JugendgruppenleiterInnen müssen von einem Vertreter der jeweiligen örtlichen NABU-Gruppe bestätigt werden.

§ 5 Gliederung

(1) Organe der Naturschutzjugend sind:

a) die Mitgliederversammlung (MV)

b) der Vorstand

c) der erweiterte Vorstand

(2) Die Naturschutzjugend ist untergliedert in Regionalgruppen, Kreisgruppen und Jugendgruppen bzw. Kindergruppen. Diese Untergliederungen der Naturschutzjugend sind den jeweiligen Kreisverbänden und örtlichen Gruppen des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), LV Baden-Württemberg e.V. zugeordnet.

(3) Weitere Untergliederungen der Naturschutzjugend sind Arbeitskreise, Projektgruppen und Fachausschüsse. Sie sind im Rahmen der Satzung der Naturschutzjugend eigenverantwortlich tätig.

§ 6 Mitgliederversammlung (MV)

(1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist das höchste Organ der Naturschutzjugend und besteht aus den anwesenden Mitgliedern der Naturschutzjugend. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Naturschutzjugend. Die MV steht auch Nichtmitgliedern offen. Die nicht stimmberechtigten TeilnehmerInnen nehmen mit beratender Stimme teil.

(2) Die ordentliche MV muss vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen werden. Ihre Einberufung hat schriftlich wenigstens vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge zur Ergänzung sind spätestens zwei Wochen vor der MV bei der Landesjugendgeschäftsstelle einzureichen. Die ordentliche MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(3) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche MV einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens *ein Hundertstel der Mitglieder* der Naturschutzjugend schriftlich unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung verlangt. Im übrigen findet Ziffer (2) entsprechende Anwendung.

(4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind vor allem:

a) Entgegennahme von Rechenschafts- und Erfahrungsberichten des Vorstandes

b) Entgegennahme des Kassenberichtes

c) Entgegennahme des Berichtes der KassenprüferInnen

d) Entgegennahme der Berichte der Arbeitskreise, Projektgruppen und der Fachausschüsse

- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl des Vorstandes
- g) Wahl der KassenprüferInnen
- h) Genehmigung des Haushaltsplans
- i) Diskussion von Aktionen, Arbeitskreisen, Projektgruppen und Fachausschüssen
- j) Beschlussfassung über die Satzung bzw. über Satzungsänderungen
- k) Wahl der Delegierten zur Bundesjugendvertreterversammlung

l) Beschlussfassung über die Auflösung der Naturschutzjugend Baden-Württemberg. Für die Auflösung ist eine 4/5-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Die Auflösung wird nur wirksam, wenn der Vorstand des Naturschutzbund Deutschland (NABU), LV Baden-Württemberg e.V., mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich über die beabsichtigte Auflösung informiert wurde und er der beschlossenen Auflösung zustimmt. Die Mitgliedschaft im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. wird durch die Auflösung der Naturschutzjugend Baden-Württemberg nicht berührt.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand der Naturschutzjugend setzt sich zusammen aus zwei gleichberechtigten LandesjugendsprecherInnen, der/dem SchatzmeisterIn und bis zu vier BeisitzerInnen. Wer einen Vorstandsposten übernimmt, muss Mitglied der Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland (NABU), LV Baden-Württemberg e.V. sein.

(2) Der Vorstand wird für zwei Jahre von der MV der Naturschutzjugend gewählt. Jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein/e NachfolgerIn gewählt ist.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Alle Vorstandsmitglieder sind im Innenverhältnis gleichberechtigt. Die zwei LandesjugendsprecherInnen und die/der SchatzmeisterIn bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

(5) Die MV wählt eine/n der zwei LandesjugendsprecherInnen für die Vertretung der NAJU im Vorstand des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), LV Baden-Württemberg e.V. sowie den/die zweite/n LandesjugendsprecherIn oder den/die SchatzmeisterIn als Vertretung im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens des/der gewählten Vertretung im Vorstand des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), LV Baden-Württemberg e.V.

(6) Der Vorstand darf Satzungsänderung beschließen, wenn diese von behördlicher Seite zur Auflage gemacht werden. Er muss allerdings diese Änderungen auf der nächsten ordentlichen MV zur Beschlussfassung vorlegen.

(7) Jedes Vorstandsmitglied ist mit je einer Stimme bei der Landesvertreterversammlung und bei Beiratssitzungen des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), LV Baden-Württemberg e.V., vertreten. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

§ 8 Erweiterter Vorstand

(1) Der Erweiterte Vorstand der Naturschutzjugend setzt sich zusammen aus dem Vorstand, den VertreterInnen der Regionalgruppen, Kreisgruppen und der Arbeitskreise, Projektgruppen und Fachausschüssen, sowie weiteren vom Vorstand zu benennenden Personen.

(2) Der Erweiterte Vorstand unterstützt und berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben.

(3) Der Erweiterte Vorstand ist mindestens zweimal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Sitzung des Erweiterten Vorstand wird von einem Vorstandsmitglied der Naturschutzjugend geleitet.

§ 9 Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte der Naturschutzjugend führt der Vorstand. Dieser gibt sich dazu eine Geschäftsordnung. Er kann zu seiner Unterstützung Personal einstellen, das nur mit satzungsgemäßen Aufgaben beschäftigt werden darf und an die Weisungen des Vorstandes gebunden ist. Vor Einrichtung und/oder Änderung der Stellen muss die schriftliche Zustimmung des NABU-Landesvorstandes eingeholt werden. Ehrenamtliche Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht eingestellt werden.

(2) Der Vorstand kann Aufgaben und Befugnisse, die zur Führung der laufenden Geschäfte notwendig sind, auf einen Geschäftsführer/ eine Geschäftsführerin übertragen, soweit dies gesetzlich und satzungsgemäß zulässig ist. Näheres wird durch den Dienstvertrag mit dem Geschäftsführer/ der Geschäftsführerin geregelt.

(3) Alle Stellenausschreibungen müssen vor ihrer Besetzung öffentlich bekannt gegeben werden. Über die Besetzung entscheidet der Vorstand.

§ 10 Finanzen

(1) Die von den Mitgliedern der Naturschutzjugend zu bezahlenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach den Bestimmungen des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), LV Baden-Württemberg e.V.

(2) Über die der Naturschutzjugend zur Verfügung gestellten Geldmittel verfügt die Naturschutzjugend in eigener Verantwortung (Jugendetat). Zum Ende des Geschäftsjahres ist der Naturschutzbund Deutschland (NABU), LV Baden-Württemberg e.V., über die Verwendung des Jugendetats zu informieren.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Eine Kassenprüfung erfolgt mindestens einmal jährlich durch die für zwei Jahre von der MV gewählten KassenprüferInnen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Abstimmungen und Wahlen

(1) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Antrag auf geheime Wahl ist stattzugeben, wenn dies von einer/einem Stimmberechtigten verlangt wird.

(2) Bei der Wahl gilt die Person als gewählt, welche die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann. Für Wahlen zum Vorstand ist die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(3) Abstimmungen verlangen die einfache Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

(4) Jede Person kann immer nur eine Stimme haben.

§ 12 Protokolle

Von allen MVen, allen Sitzungen des Vorstandes und des Beirates ist Protokoll zu führen und von der/dem VersammlungsleiterIn und ProtokollführerIn zu unterzeichnen. Protokolle der MV können von jedem Mitglied eingesehen werden, die der anderen Vereinsorgane sind an alle Eingeladenen zu verteilen.

Die Satzung wurde auf der ordentl. Mitgliederversammlung von den anwesenden Mitgliedern am 28.10.1995 in Stuttgart einstimmig beschlossen. Die aktuelle Fassung wurde am 19.10.2008 auf der ordentl. Mitgliederversammlung im Umweltzentrum Stuttgart verabschiedet.